OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551466/4/FP

Datum:
Linz, 10. September 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von F.G., X, W., vertreten durch X Rechtsanwälte, X, W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 6. März 2019, GZ: BHWLN-2018-379601/20-GM, betreffend einen Alternativauftrag nach § 58 Oö. NSchG 2001 den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 6. März 2019, GZ: BHWLN-2018-379601/20-GM, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid trug die belangte Behörde der Beschwerdeführerin (idF auch Bf) auf, ein auf einem im Spruch näher bezeichneten Grundstück befindliches Schutzdach binnen 8 Wochen nachträglich naturschutzrechtlich anzuzeigen oder innerhalb einer Frist von 6 Monaten vollständig zu entfernen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 3. April 2019 rechtzeitig Beschwerde, in der sie im Wesentlichen Verfahrensfehler und Feststellungsmängel behauptete. Zudem handle es sich bei dem Regenschutzdach des Igelgeheges nicht um ein Bauwerk. Es sei von untergeordneter Bedeutung und passe „nicht in die Voraussetzung von Neu-, Zu- und Umbauten“.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 19. April 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Bereits aus der Aktenlage ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG unterbleiben konnte.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest.

Die Bf hat auf dem Grundstück Nr. x, KG F., Gemeinde F., nördlich an eine auf dem Grundstück befindliche Hütte (Stadl) ein geneigtes Schutzdach von etwa 4 m Breite, 2,66 m Tiefe und einer Traufenhöhe von weniger als 3 m errichtet. Die Anlage ist begehbar. [angefochtener Bescheid, Niederschrift vom 19. November 2018 samt Lichtbildern, Lichtbilder im AV Dr. M. vom 13. Juli 2018]

Das Schutzdach liegt außerhalb einer geschlossenen Ortschaft im Grünland [Luftbilder; Niederschrift vom 19. November 2018], innerhalb des Europaschutzgebietes „U.T.“ (Vogelschutzgebiet, x), welches mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2011 verordnet wurde. [LGBl.Nr. 37/2011; Geoinformationssystem des Landes Oö.: DORIS]

Seitens der belangten Behörde wurden in Bezug auf das Vorliegen eines Baches im Sinne des Oö. NSchG 2001 über die Frage der zum Zeitpunkt des Ortsaugenscheines im November 2018 fehlenden Dotierung des „Überleitung aus der

Alm-Zubringers“ keine geeigneten Ermittlungen getätigt. Auch in Bezug auf allfällige potentielle wesentliche Beeinträchtigungen des Europaschutzgebietes wurde nicht ermittelt.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei und vollständig aus den vorliegenden Akten, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Die Maße der Anlage sind der behördlichen Niederschrift zu entnehmen und ist den von verschiedenen Behördenvertretern angefertigten Lichtbildern zu entnehmen, dass die Anlage begehbar ist.

Die Feststellungen zur Lage des Gebäudes an einem zumindest im WIS-map eingezeichneten Bach, bzw. der Umstand, dass es innerhalb des Europaschutzgebietes liegt, ergeben sich aus der Niederschrift vom 19. November 2018 sowie dem oberösterreichischen Geodatensystem DORIS und der zugrundeliegenden Verordnung, mit welcher das Europaschutzgebiet verordnet wurde.

Der ASV hat im Rahmen der Verhandlung an Ort und Stelle am 19. November 2018 keine Feststellungen in Bezug auf ein im WIS-map verzeichnetes Fließgewässer (vgl. dazu das wasserfachliche Gutachten) getroffen, sondern nur auf rechtlicher Ebene dargestellt, dass sich die Anlage nicht im Uferschutzbereich befinde.
Diese rein rechtlichen Aussagen, insbesondere der Umstand, dass im Zeitpunkt der Begehung keine Dotierung vorlag, eignen sich nicht, die Feststellung zu treffen, dass es sich beim sog. „Überleitung aus der Alm-Zubringer“ um kein naturschutzrelevantes Fließgewässer handelt. Vielmehr kommt es etwa darauf an, ob ein vom Wasser ausgebildetes bzw. gestaltetes Gewässerbett gegeben ist und darauf, ob es immer wieder zu einer Wasserführung kommt. Es fehlen weiters jegliche Feststellungen, die eine Einordnung als Bach im Sinne der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen LGBl.Nr. 26/2017 ermöglichen würden, insbesondere also der Mündungssituation.

Zudem fehlen Feststellungen zu potentiellen wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes zur Gänze. Das Gutachten des ASV erweist sich insofern als unvollständig.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

a) § 6 Abs. 1 Z 1 sowie Abs. 2 ff. Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001, LGBl.Nr. 129/2001 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 54/2019) lauten:

§ 6
Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Folgende Vorhaben

- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind,

sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken sowie von Aussichtstürmen und Aussichtsplattformen - die Anzeigepflicht gilt nicht für widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 27a Oö. BauO 1994;

[...]

(2) Für die Form der Anzeige und deren Inhalt gilt § 38 sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Antragstellers der Anzeigende tritt. Die Anzeige kann mit Wirkung des Auslösens der Frist gemäß Abs. 3 auch bei der für die Verfahren gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 und 5 zuständigen Behörde eingebracht werden und ist von dieser unverzüglich an die Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

(3) Die Behörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z 1). Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z. B. der Post zur Zustellung übergibt. Das Vorhaben ist nicht zu untersagen, wenn der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

(4) Anstelle der Untersagung kann die Behörde innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um die im § 14 Abs. 1 Z 1 genannten Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

(5) Wird innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist die Ausführung des Vorhabens nicht untersagt, darf mit der Ausführung des Vorhabens begonnen werden. Gleiches gilt, wenn die Behörde dem Anzeigenden vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitteilt, dass eine Untersagung der Ausführung nicht erfolgen werde. Wird ein Feststellungsbescheid gemäß Abs. 4 erlassen, darf mit der Ausführung des Vorhabens erst nach Rechtskraft dieses Bescheids begonnen werden.

(6) Auf Verlangen des Anzeigenden hat die Behörde die Nichtuntersagung der Ausführung auf dem vorgelegten Plan zu bestätigen und diesen dem Anzeigenden auszuhändigen.

(7) Für die Wirksamkeit der Anzeige und für deren Erlöschen gilt § 44 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die dreijährige Frist mit dem im Abs. 5 genannten Zeitpunkt zu laufen beginnt.

b) § 24 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001, LGBl.Nr. 129/2001 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 54/2019) lautet:

§ 24
Europaschutzgebiete

(1) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie sind durch Verordnung der Landesregierung als „Europaschutzgebiete“ zu bezeichnen.
(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 sind die Grenzen und der Schutzzweck des Gebietes (§ 3 Z 12) genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes im Sinn des Abs. 3 führen können. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz angepasst werden.
(3) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Europaschutzgebiets oder eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung der Bewilligung der Landesregierung (Naturverträglichkeitsprüfung). Auf Antrag der Projektwerberin bzw. des Projektwerbers hat die Landesregierung innerhalb von acht Wochen mit Bescheid festzustellen, ob eine Bewilligungspflicht gemäß dem ersten Satz besteht (Screening).
(Anm: LGBl.Nr. 54/2019)
(4) Eine Bewilligung gemäß Abs. 3 ist zu erteilen, wenn

1. eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets oder des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen ausgeschlossen werden kann oder
2. die beantragte Maßnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist und eine Alternativlösung nicht vorhanden ist.

(Anm: LGBl.Nr. 54/2019)
(5) Sind durch die beantragten Maßnahmen im Sinn des Abs. 3 Beeinträchtigungen prioritärer, natürlicher Lebensraumtypen gemäß Anhang I oder prioritärer Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie zu erwarten, dürfen Ausnahmen nur bewilligt werden, wenn es zum Schutz der menschlichen Gesundheit, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes erforderlich ist. Aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses dürfen Ausnahmen nur bewilligt werden, wenn dazu eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt und der Entscheidung zugrunde gelegt wurde.
(6) Bei der Erteilung von Ausnahmebewilligungen nach Abs. 3 sind jedenfalls die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen im Sinn des Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie vorzuschreiben.
(7) Eine Bewilligung nach Abs. 3 ersetzt andere nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligungen oder Anzeigen; die jeweiligen materiell-rechtlichen Vorschriften sind jedoch bei der Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 3 mitanzuwenden.
(Anm: LGBl.Nr. 54/2019)
(8) Die Bestimmungen der Abs. 3 bis 7 gelten nicht für solche Europaschutzgebiete oder Teile von Europaschutzgebieten, die gleichzeitig

1. Naturschutzgebiete im Sinn des § 25 oder

2. Gebiete des „Nationalparks Oö. Kalkalpen“ sind.

c) § 38 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001, LGBl.Nr. 129/2001 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 54/2019) lautet:

§ 38
Form der Anträge

(1) Eine Bewilligung oder eine bescheidmäßige Feststellung ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen sind möglichst im elektronischen Verkehr an die Behörde zu übermitteln. (Anm: LGBl.Nr. 54/2019)
(2) Im Antrag sind Art, Umfang sowie Lage des Vorhabens anzugeben und, wenn von der Behörde bei der Erlassung eines Bescheides eine Interessenabwägung durchzuführen ist, die Interessen am beabsichtigten Vorhaben darzustellen. Weiters hat der Antragsteller sein Eigentum an dem Grundstück glaubhaft zu machen oder, wenn er nicht selbst Eigentümer ist, die Zustimmung des Eigentümers nachzuweisen, es sei denn, dass zu seinen Gunsten für das beantragte Vorhaben die Möglichkeit der Enteignung oder der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Dem Antrag sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne oder gleichwertigen zeichnerischen Darstellungen und Beschreibungen anzuschließen.
(3) Die Pläne oder die gleichwertigen zeichnerischen Darstellungen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, sofern diese Unterlagen nicht im elektronischen Verkehr übermittelt werden. Die Behörde kann bei Bedarf die Vorlage weiterer Ausfertigungen verlangen. (Anm: LGBl.Nr. 54/2019)
(3a) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 54/2019)
(3b) Bei Anträgen auf Bewilligungen gemäß § 14 oder Anzeigen gemäß § 6 hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller oder die bzw. der Anzeigende die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Gemeinde nachzuweisen, sofern das beantragte Vorhaben nicht im Bereich einer Fachplanungskompetenz des Bundes oder des Landes durchgeführt werden soll. (Anm: LGBl.Nr. 35/2014, 54/2019)
(4) Die Abs. 2 und 3 sind in Bezug auf Bescheide gemäß § 20 Abs. 1 und 5, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 2, § 29 und § 33 nicht anzuwenden.
(5) Die Naturschutzbehörde kann von einzelnen in den Abs. 1 bis 3b genannten Angaben und Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens unerheblich sind; sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen sowie die Beistellung sonstiger Behelfe verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens und die Darlegung der Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens erforderlich ist. (Anm: LGBl.Nr. 35/2014)
(6) Kann eine Bewilligung nur unter Anwendung des § 14 Abs. 3 oder 4 erteilt werden, sind die Antragsunterlagen auf Verlangen der Behörde dahingehend zu ergänzen, dass geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden. (Anm: LGBl.Nr. 54/2019)
(7) Kann eine Bewilligung nur unter Anwendung des § 24 Abs. 4 Z 2 erteilt werden, sind die Antragsunterlagen auf Verlangen der Behörde dahingehend zu ergänzen, dass

1. Alternativen zum beantragten Vorhaben dargestellt und
2. geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen

werden. (Anm: LGBl.Nr. 54/2019)

d) § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001, LGBl.Nr. 129/2001 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 54/2019) lautet:

§ 58
Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder

2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen. (Anm: LGBl.Nr. 92/2014, 54/2019)

(2) Eine wesentliche Änderung im Sinn des Abs. 1 erster Satz ist jede Abweichung vom bewilligten Vorhaben, die ihrerseits bewilligungspflichtig gewesen wäre.

(3) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 wird nach Ablauf der darin genannten Frist vollstreckbar, wenn innerhalb der nach Abs. 1 Z 1 gesetzten Frist kein Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Bewilligung gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 nach Ablauf der darin genannten Frist mit der Maßgabe vollstreckbar, dass diese Frist mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt.
(Anm: LGBl.Nr. 54/2019)

(4) Der Auftrag zur unverzüglichen Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung wird sofort vollstreckbar.

(5) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige oder entgegen einem gemäß § 6 Abs. 4 erlassenen Bescheid verwirklicht oder wesentlich geändert, sind die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Ansuchens gemäß Abs. 1 Z 1 die nachträgliche Anzeige tritt und die Frist gemäß Abs. 3 mit der Rechtskraft der Untersagung beginnt.

(6) Werden bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen nicht eingehalten, sind die Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(7) Trifft eine Verpflichtung gemäß Abs. 1 und 6 nicht die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer, hat diese bzw. dieser die zur Erfüllung der Verpflichtung notwendigen Maßnahmen zu dulden.

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind sinngemäß bei verbotenen Werbeeinrichtungen gemäß § 13 anzuwenden. (Anm: LGBl.Nr. 54/2019)

III.2. Zum Vorbringen der Bf

III.2.1. Die Bf stellt in ihrem Beschwerdeschriftsatz dar, dass das vorliegende Verfahren als „Konzentrationsverfahren“ (gemeint: „konzentriertes Genehmigungsverfahren“) geführt worden sei und leitet unter der Annahme, im baubehördlichen Anzeigeverfahren sei kein Bescheid ergangen, ab, dass das Vorhaben als genehmigt gelte.
Der Bf ist in diesem Zusammenhang zu erwidern, dass ein konzentriertes Genehmigungsverfahren nur dann abgeführt werden kann, wenn diesbezüglich eine gesetzliche Grundlage, wie etwa im UVP-Gesetz oder im Abfallwirtschaftsgesetz, existiert.
Weder das Oö. NSchG 2001, noch die Oö. BauO 1994 sehen derartige Konzentrationsbestimmungen vor, weshalb die jeweiligen Verfahren grundsätzlich getrennt, von den jeweils zuständigen Behörden, zu führen sind und es nicht, wie es die Bf anzunehmen scheint, zu einem Zuständigkeitswechsel von der Naturschutzbehörde zur Baubehörde kommen kann.

Das Oö. NSchG 2001 findet auch nicht lediglich subsidiär oder bei Bestehen einer Bewilligungspflicht nach anderen Gesetzen Anwendung. Nach der „Gesichtspunktetheorie“ kann ein bestimmter Gegenstand (im konkreten Fall: Errichtung von Hütten im Grünland) unter verschiedenen Gesichtspunkten (z.B. Gesichtspunkt des Naturschutzes und des Baurechts) geregelt werden, was vielfach zu einer Kumulation von Regelungen führen kann. Daraus ergibt sich jedoch auch, dass es dem jeweilig dafür kompetenzrechtlich zuständigen Gesetzgeber im Rahmen seiner Gesetzgebungsautonomie obliegt, aus dem entsprechenden Gesichtspunkt auch Maßnahmen und Vorhaben einer Bewilligungspflicht etc. zu unterwerfen, wenn für diese ansonsten aus anderen Gesichtspunkten (und somit in anderen Materiengesetzen) keine Bewilligungspflicht vorgesehen ist. Insofern wäre die Auffassung, wonach das Oö. NSchG 2001 nur dann anwendbar sei, wenn Handlungen gesetzt werden, die (auch) nach einer anderen Gesetzesmaterie genehmigungspflichtig sind, unzutreffend. Vielmehr bedarf es, wenn ein Bewilligungs- bzw. Anzeigetatbestand nach dem Oö. NSchG 2001 erfüllt wird, zur Verwirklichung des Vorhabens (unter Umständen neben weiteren Bewilligungen nach anderen Materiengesetzen) grundsätzlich jedenfalls der entsprechenden Bewilligung bzw. Feststellung durch die Naturschutzbehörde, es sei denn, dass das Gesetz selbst für gewisse Konstellationen Gegenteiliges vorsieht. Insofern hat die zuständige Behörde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben in einem entsprechenden naturschutzrechtlichen Verfahren die naturschutzrechtlichen Gesichtspunkte eines konkreten Vorhabens zu beurteilen. Eine Ausnahme von der bei Verwirklichung eines im Gesetz genannten Tatbestands grundsätzlich bestehenden naturschutzbehördlichen Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht sieht das Oö. NSchG 2001 zwar in gewissen Fällen in § 7 leg. cit. vor, aber dies jeweils nur dann, wenn die Naturschutzbehörde entsprechend in die Bewilligungsverfahren nach anderen Materien eingebunden wurde oder der ASV im baubehördlichen

Vorprüfungsverfahren bestimmte Feststellungen getroffen hat. Lediglich in diesen explizit genannten Fällen bedarf es aufgrund dieser ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung keiner eigenständigen Anzeige nach dem Oö. NSchG 2001 mehr.

Soweit die Bf sich in ihrem Beschwerdeschriftsatz auf ein Schreiben der Gemeinde F. bezieht, kann hier wohl nur eines der Baubehörde, sohin des Bürgermeisters, gemeint sein und ist dieses Schreiben im Naturschutzverfahren, mangels Zuständigkeit des Bürgermeisters, nicht von Relevanz.
Auch das Eingehen der Bf auf ein baubehördliches Verfahren, welches mit jenem Bauwerk, an welches die Bf das hier verfahrensgegenständliche Schutzdach angebaut hat, in Zusammenhang steht, ist vorliegend nicht von Relevanz.

Vom Vorliegen einer Ausnahme gemäß § 7 Oö. NSchG 2001 ist deshalb nicht auszugehen.

Dieser Umstand ist demnach - wie soeben dargelegt - nicht von Relevanz für das vorliegende Verfahren. So entsprachen die im Jahr 1999 anzuwendenden §§ 5a und 5b Oö. NSchG 1995 weitestgehend den heutigen §§ 6 und 7 Oö. NSchG 2001, weshalb der Umstand der erfolglosen Bauanzeige keinerlei Implikation auf das naturschutzrechtliche Verfahren hat. Dies gilt gleichermaßen für wasserrechtliche Fragen, die ebenso andere Gesichtspunkte betreffen.

Dass die Naturschutzbehörde gemeinsam mit der Gemeinde (dem Bürgermeister) nur einen Lokalaugenschein durchführte, um die Ergebnisse in verschiedenen Verfahren zu verwerten, war im Sinne der Verfahrensökonomie gelegen und ist nicht zu beanstanden (vgl. dazu insbesondere auch die Vorgaben des § 39 AVG). Deshalb wird aber mangels gesetzlicher Grundlage aus den verschiedenen Einzelverfahren kein konzentriertes Genehmigungsverfahren.

III.2.2. Zur Bauwerkseigenschaft

§ 6 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 sieht eine Anzeigepflicht für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken sowie von Aussichtstürmen und Aussichtsplattformen vor.
Gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 (neu) Oö. NSchG 2001 unterliegt der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken der Bewilligungspflicht.

Die Bf vermeint, bei dem hier gegenständlichen, von ihr errichteten Regenschutzdach für Igel handle es sich nicht um ein Bauwerk.

Das Oö. NSchG 2001 definiert den Begriff des Bauwerks selbst nicht, vielmehr sind zur Auslegung die oberösterreichischen baurechtlichen Vorschriften heranzuziehen (siehe § 2 Z 12 iVm Z 5 Oö. BauTG 2013, LGBl.Nr. 35/2013 und 90/2013; zur

Maßgabe der baurechtlichen Begriffsbestimmungen [vgl. z.B. VwGH 21.05.2012, 2011/10/0119; VwGH 29.01.2009, 2005/10/0210; 18.05.2004, 2001/10/0235]).

Nach § 2 Z 5 Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013) ist ein Bauwerk eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.

Ein Schutzdach ist nach Z 23 der genannten Bestimmung ein überdachtes, betretbares, nicht allseits umschlossenes Bauwerk, das vorwiegend dem Schutz vor Witterungseinflüssen dient, wie offene Ständerbauten, Flugdächer, Pavillons und dergleichen, soweit es sich nicht um ein Gebäude handelt;

Vorliegend ergibt sich bereits aus § 2 Z 23 Oö. BauTG 2003, dass der Gesetzgeber Flugdächer, wie das vorliegende, als Bauwerke ansieht. Es kann aber auch kein Zweifel daran bestehen, dass die Errichtung des hier gegenständlichen Schutzdaches, bestehend aus Stehern, Querträgern und einer Dachkonstruktion, für seine Standfestigkeit gewisser bautechnischer Kenntnisse, etwa statischer, bedurfte. Nach den im Akt erliegenden Fotos ist das Dach in einer solchen Höhe angebracht, dass es betreten werden kann und hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können, stets gewisse bautechnische Kenntnisse erfordern (vgl. VwGH 23.07.2013, 2010/05/0089).
Es kann vorliegend also kein Zweifel daran bestehen, dass ein Bauwerk im Sinne des Oö. BauTG vorliegt.

III.3.1. Für ein Verfahren nach § 58 Oö. NSchG 2001 erforderliche Feststellungen

Die Erlassung eines Alternativauftrages, der sich konkret auf die Form des jeweils zu erstattenden Antrages zu beziehen hat, erfordert in erster Linie Feststellungen, die die Zuordnung zum jeweils relevanten gesetzlichen Tatbestand ermöglichen. Vorliegend stehen drei unterschiedliche Anzeige-/(Ausnahme-)Bewilligungstatbestände im Raum, welche in Betracht kommen, zu welchen die belangte Behörde, wohl aufgrund des mangelhaften naturschutzfachlichen Gutachtens, keine ausreichenden Feststellungen getroffen hat.
In Betracht kommen, die Anzeigepflicht gemäß § 6 Oö. NSchG 2001, die Bewilligungspflicht (ehemals Feststellungspflicht) gemäß § 10 Oö. NSchG 2001 oder eine Ausnahmebewilligungspflicht gemäß § 24 Oö. NSchG 2001.

Die belangte Behörde ist davon ausgegangen, dass das vorliegende Bauwerk der Anzeigepflicht nach § 6 Oö. NSchG 2001 unterliegt. Diese Annahme setzt voraus, dass das Bauwerk weder innerhalb einer Schutzzone nach § 10 Oö. NSchG 2001 liegt, noch der Tatbestand des § 24 Oö. NSchG 2001 eingreift.

Die Annahme der belangten Behörde gründet in erster Linie auf dem Gutachten des ASV in der Verhandlung vom 19. November 2018, in welcher dieser darstellt, dass das Gebäude nicht innerhalb einer Uferschutzzone liegt. Zu den Schutzzwecken des Europaschutzgebietes und der allfälligen Relevanz des vorliegenden Bauwerkes äußert sich der ASV nicht.

III.3.2. In Bezug auf die Anwendbarkeit des § 6 Oö. NSchG 2001 ist zu bemerken, dass das gegenständliche Gebäude in einem Abstand von ca. 15 m zu einem im sog. WIS-map als Gewässer angeführten Zubringer („Überleitung aus der Alm“) liegt (vgl. Gutachten des wasserfachlichen ASV), welcher mit einem weiteren Zubringer zum F.-Bach verzweigt zu sein scheint.

Der im Verfahren beigezogene ASV ging bei seiner Beurteilung davon aus, dass das Bauwerk nicht im Uferschutzbereich eines Gewässers liege, ohne diesbezügliche Feststellungen zu treffen. Lediglich äußert der ASV, es würde aus naturschutzfachlicher Sicht nach Maßgabe des Ortsaugenscheines festgestellt, dass sich das Gebäude samt Nebenanlagen ... nicht im geschützten Bereich eines Gewässers im Sinne des Oö. NSchG 2001 befinde.

Es handelt sich bei dieser Aussage im Ergebnis um eine rechtliche Beurteilung und fehlt es an einem diesbezüglichen Befund und dem Gutachten im engeren Sinne. Angesichts der Verzeichnung eines Gewässers im WIS-map und der diesbezüglichen Indizwirkung, hätte der ASV die im WIS-map eingezeichnete Örtlichkeit begutachten und etwa Aussagen treffen müssen, warum kein Bach im Sinne des Gesetzes vorliegt.

Der Umstand der zeitweilig fehlenden Wasserführung schließt nicht aus, dass ein Bach im Sinne des Oö. NSchG 2001 vorliegt (vgl. bspw. VwGH 24.10.1995, 94/07/0153; vgl. Schiffner/Matzinger, Das oberösterreichische Naturschutzrecht[1], § 10 Anm. 2 mwN). Vielmehr kommt es, vereinfacht gesagt, im Wesentlichen darauf an, ob ein vom Wasser ausgebildetes bzw. gestaltetes Gewässerbett gegeben ist und ob dieses von Zeit zu Zeit dotiert ist. Die Dokumentation eines Gewässers im WIS-map indiziert die Gewässereigenschaft zumindest, weshalb hier eine genauere Betrachtung angezeigt gewesen wäre und die belangte Behörde den ASV intensiver mit dieser Frage befassen hätte müssen (z.B.: ist ein Gewässerbett erkennbar, lässt sich feststellen, wann dieses zuletzt dotiert war, handelt es sich lediglich um ein periodisches Trockenfallen, etc.).
Zudem wäre es, unter der Annahme des Vorliegens eines Baches im Sinne der obigen Aussagen, erforderlich, Feststellungen dahingehend zu treffen, ob er 1. in der Anlage zur Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen LGBl.Nr. 26/2017 aufscheint, oder 2. in einen See mündet, oder 3. in die in der genannten Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche mündet oder 4. in Bäche gemäß 3. mündet.

Die vom ASV getroffenen Feststellungen sind angesichts der Dokumentation eines Gewässers im WIS-map nicht geeignet, das Vorhandensein eines Fließgewässers im Sinne der Oö. NSchG 2001 auszuschließen.

Nur, wenn das Eingreifen des Tatbestands des § 10 Oö. NSchG 2001 ausgeschlossen werden kann, kann § 6 Oö. NSchG 2001 eingreifen, weil § 10 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 (neu) den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden im Uferschutzbereich ausdrücklich dieser Bestimmung unterstellt. Auch nach der zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die belangte Behörde anzuwendenden Fassung des § 10 Abs. 4 iVm § 9 Abs. 8 Oö. NSchG 2001 ging § 10 dem § 6 vor.

Diese Frage wird im Konsensverfahren, insbesondere in Bezug auf die Frage, ob § 6 Oö. NSchG 2001 oder § 10 Oö. NSchG 2001 zur Anwendung zu kommen hat, von Bedeutung sein.

III.4. Zur Anzeige- bzw. Bewilligungspflicht von Bauwerken nach dem Oö. NSchG 2001:

Nach § 6 Oö. NSchG 2001 ist der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken der Anzeigepflicht, nach § 10 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 (neu) der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken im Fließgewässerschutzbereich der Bewilligungspflicht unterworfen und zwar unabhängig von der Frage, ob ein Vorhaben nicht zu untersagen wäre, weil es etwa keinen wesentlichen Eingriff in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild darstellt. Diesbezügliche Fragen sind erst im Konsensverfahren, welches aufgrund einer Anzeige oder eines (Ausnahme-)Bewilligungsantrages abzuführen ist, zu klären.

Die Erlassung eines Entfernungsauftrages nach § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 setzt vielmehr die Ausführung eines bewilligungs- bzw. anzeigepflichtigen Vorhabens ohne Bewilligung bzw. Anzeige voraus.
Zu einer Abwägung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes mit den privaten Interessen des Verpflichteten ist die Behörde dabei nach § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 (noch) nicht gehalten (vgl. VwGH 28.05.2013, 2010/10/0192, mwN).

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 unterliegen also begehbare überdachte Bauwerke außerhalb von geschlossenen Ortschaften grundsätzlich der Anzeigepflicht. § 10 Abs. 2 (neu) leg. cit. unterwirft im Uferschutzbereich alle Bauwerke einer Bewilligungspflicht. Auf eine Überdachung oder Begehbarkeit kommt es nicht an.

Wenn das Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z 1 leg. cit.), so hat die Behörde im Fall des § 6 innerhalb von 8 Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten

Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn nicht der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.
§ 10 leg. cit. sieht ein übliches Bewilligungsverfahren auf Basis des § 14 leg. cit. vor.

Nach dem unter Punkt III.2.2. Gesagten kann kein Zweifel daran bestehen, dass ein Bauwerk vorliegt. Es ist überdies überdacht und angesichts seiner Höhe auch begehbar, sodass jedenfalls - weil im Grünland und auch außerhalb einer geschlossenen Ortschaft errichtet - entweder eine Anzeigepflicht nach § 6 oder eine Bewilligungspflicht nach § 10 gegeben ist, wenn nicht § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 eingreift. [§ 24 leg. cit. (vgl. dazu weiter unten)]

III.5. Europaschutzgebiet

Aus den vorliegenden Akten ergibt sich aber auch, dass die gegenständliche Anlage innerhalb des Europaschutzgebietes „U.T.“ liegt.

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung vom 1. Juni 2011, LGBl.Nr. 37/2011 idF LGBl.Nr. 68/2019, wurde das Gebiet „U.T.“ als Europaschutzgebiet ausgewiesen. Die genaue Ausdehnung ist den beim Amt der Oö. Landesregierung aufliegenden planlichen Anlagen sowie dem im Internet öffentlich zugänglichen Geodatensystem des Landes Oberösterreich DORIS InterMAP zu entnehmen.

Gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 (neu) bedürfen Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Europaschutzgebietes oder eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie führen können, vor ihrer Ausführung der Bewilligung der Landesregierung (Naturverträglichkeitsprüfung). Zuständig für die Erteilung dieser Ausnahmebewilligung ist die Landesregierung.

Die zum Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen Entscheidung in Kraft stehende Regelung war mit der gegenständlichen in Bezug auf die hier relevanten Fragen vergleichbar.

Zu klären war insofern die Frage, ob das hier gegenständliche Vorhaben geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes zu führen, weil diesfalls eine Bewilligung der Landesregierung erforderlich wäre und der von der Behörde zu erlassende Alternativauftrag anders hätte lauten müssen.

Ein Blick in die Verordnung ergibt, dass die Errichtung von Bauwerken, die nicht der Landwirtschaft dienen oder nach § 30 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zulässig

sind, nicht unter die erlaubten Maßnahmen des § 4 der Verordnung der Oö. Landesregierung vom 1. Juni 2011, mit der das Gebiet „U.T.“ als Europaschutzgebiet bezeichnet wird (LGBl.Nr. 37/2011 idF LGBl.Nr. 68/2019), fällt.
Bei der Aufzucht von Igeln handelt es sich nicht um eine landwirtschaftliche Tätigkeit, weshalb das Regenschutzdach vordergründig nicht als unter die erlaubten (landwirtschaftlichen) Maßnahmen zu fallen scheint.

Angesichts dessen wäre es also zumindest erforderlich gewesen, auf naturschutzfachlicher Ebene zu ermitteln, ob die gegenständliche Anlage einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen (z.B. dem neben ihr befindlichen Stadl) zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Europaschutzgebietes führen kann, weil diesfalls der erste Punkt des Alternativauftrages dahingehend lauten hätte müssen, dass ein Antrag an die Oö. Landesregierung zu stellen wäre.

III.6. Gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der mittlerweile ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (beginnend mit VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinne einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Im vorliegenden Verfahren wurden die wesentlichen, für den vorliegenden Alternativauftrag erforderlichen Feststellungen, nämlich jene, die für die Ermittlung des im Konsensverfahren anzuwendenden gesetzlichen Tatbestands ausschlaggebend sind, nicht getroffen.

Vor Erlassung eines neuen Alternativauftrages wird die belangte Behörde geeignete Ermittlungen zu tätigen haben (bspw. ASV-Gutachten, Screening), welche das im WIS-map dokumentierte Fließgewässer im unmittelbaren Nahebereich der baulichen Anlage und die Frage eines potentiellen Eingriffs in Schutzgüter des Europaschutzgebietes zum Inhalt haben.

Dadurch, dass die belangte Behörde diese Ermittlungen unterlassen hat, hat sie bloß ansatzweise ermittelt.

Aufgrund dieser nur oberflächlichen Ermittlungen steht nicht fest, welche Handlung (Anzeige, Bewilligung, Ausnahmebewilligung) der Bf im ersten Punkt des Alternativauftrages aufzutragen ist.

Zusammenfassend steht der für eine inhaltliche Entscheidung maßgebliche Sachverhalt im Sinne des § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG somit nicht fest.

Für das erkennende Gericht ist nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung, Gesamtverfahren) bewirken könnte und ist auch nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte. Auch bewirkt der Umstand, dass die belangte Behörde nach längerer Ermittlungstätigkeit bereits mit dem Verfahren und dessen Parteien vertraut ist, dass die belangte Behörde in der Lage sein wird, die Ergänzung des gegenständlichen Verfahrens wesentlich rascher und kostensparender abzuführen als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Im Ergebnis liegen daher die Voraussetzungen für die Behebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung des Verfahrens an die belangte Behörde vor.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die dargelegten Umstände ergeben sich aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl